

Zahl: 310/2024 Datum: 01. Juli 2024

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 129/2023, in Verbindung mit § 34 (7) K-AGO 1998 LGBI, Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBI, Nr. 78/2023, sowie der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan v. 26. April 2023, ZI: 640/043/2023, aufgrund von Arbeiten auf und neben der Straße im Zeitraum von

08. Juli 2024 - 08. September 2024

in der Blintendorfer Straße zwischen der Bahnüberführung und dem Beginn des Industrieparks

nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

§ 1

Nach Maßgabe bautechnischer Notwendigkeit wird in der Blintendorfer Straße auf Höhe der Grundstücke 828/1 u. 829/1 KG 74526 St. Donat das Fahren in beiden Fahrtrichtungen für alle Kraftfahrzeuge verboten ["Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge" (§ 52 lit. a Z 6c StVO)]. Von dem Verbot sind Baustellenfahrzeuge ausgenommen.

§ 2

Im Falle einer Befahrbarkeit des Baustellenbereiches ist 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei

- Schotter-/Splittfahrbahn
- Bauarbeiten auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
- Restfahrstreifenbreite < 3.00 m

verboten. ["Geschwindigkeitsbeschränkung" und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit. a) Z 10 a und Z 10 b StVO].

§ 3

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Angeschlagen am: 8.07. 2024

Abgenommen am: 23.07. 2024